



**Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

**UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH**

**BMVRDJ-603.961/0001-V**

5/2018

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2931  
E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:  
Mag. Evelyn SCHMIDT

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
[stellungnahmen@sozialministerium.at](mailto:stellungnahmen@sozialministerium.at)

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz  
geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

**II. Inhaltliche Bemerkungen**

**Zu Z.1. (§ 2a Abs. 1):**

§ 2 spricht im Zusammenhang mit der Beitragspflicht und der Verteilung der Beiträge vom „Versicherten“; im vorgeschlagenen § 2a Abs. 1 ist hingegen vom „Arbeitnehmer“ die Rede. Sofern nicht Unterschiedliches gemeint ist, sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden.

**Zu Z.3. (§ 10 Abs. 66):**

„Geltung“ bezeichnet die rechtliche Existenz eines Bundesgesetzes als Bestandteil der Rechtsordnung. Es sollte daher nicht davon gesprochen werden, dass § 2a für eine

bestimmte Beitragsperiode „gilt“, sondern dass dieser ab einem bestimmten Zeitpunkt „anzuwenden“ ist.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

### **IV. Zu den Materialien**

#### Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

#### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015<sup>1</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Die Angabe der aktuellen Beitragssätze in eckigen Klammern in **§ 2a Abs. 1** kann entfallen. Die Textgegenüberstellung dient zur Abbildung und dem Vergleich der geltenden Gesetzeslage mit jener nach Umsetzung der vorgeschlagenen Novellierung. Zur Darstellung des weiteren rechtlichen Kontextes dienen die Erläuterungen.
- Eine Textgegenüberstellung soll grundsätzlich nur die *Unterschiede* zwischen der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung darstellen. Sollte es zur besseren Darstellung der Bedeutung dieser Unterschiede notwendig sein, auch den Zusammenhang, in dem die

---

<sup>1</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php?Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien;\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen;\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php?Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

geänderten, hinzukommenden oder entfallenden Textpassagen stehen, abzubilden, sind auch unveränderte Textpassagen in die Textgegenüberstellung aufzunehmen; werden also zB Teile einer Aufzählung geändert, so ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben (vgl. die Anlage, Rz. 2).

In diesem Sinne wäre vor **§ 10** dessen Überschrift einzufügen.

Außerdem wäre zu prüfen inwiefern die Abbildung der **Absätze 2 bis 4 in § 2a** zum Verständnis der Regelung tatsächlich notwendig ist.

- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen<sup>2</sup> und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 07. Februar 2018

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. LLM Ronald FABER

Elektronisch gefertigt

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

